

Ahaus, 13.11.2024

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

28.11.2024 TOP Ö

5

Beratungsgegenstand

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zum 01.01.2025

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die beigefügten Richtlinien zu Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit Inkrafttreten zum 01.01.2025.

Sachdarstellung

I. Bisherige Entwicklung

Die Kindertagespflege übernimmt eine wesentliche Rolle in der Versorgung und Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Bildung für unter 3-jährige Kinder. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres deckt die Kindertagespflege ergänzende Betreuungsbedarfe außerhalb der Öffnungszeiten von Kita und OGS ab. Mit diesen Angeboten leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Kindertagespflege ist dabei für den U3-Bereich ein gleichrangiges Angebot zur Kita-Betreuung. Im Kindergartenjahr 2024/25 sind rund 130 U3-Kinder in Kindertagespflege eingeplant. Die Betreuungsbedarfe der Familien könnten ohne diese Betreuungsform im Jugendamtsbezirk nicht abgedeckt werden.

Die Bindungs- und Beziehungsorientierung in kleinen Betreuungssettings sind wesentliche Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege. Kinder werden familienähnlich von einer festen Bezugsperson betreut. Für die Versorgung der weiter steigenden Betreuungsnachfrage insbesondere im U2-Alter ist nach der fortgeschriebenen Tageseinrichtungsplanung ein weiterer Ausbau des Kindertagespflegeangebotes erforderlich. Die Förderrichtlinien zur Kindertagespflege bilden den Rahmen, um das Engagement der aktiven Kindertagespflegepersonen aufrechtzuerhalten und neue Interessierte zu gewinnen.

Die Stadt Ahaus, der Kreis Borken und die weiteren Städte mit eigenem Jugendamt haben sich erstmals zum 01.04.2006 auf einheitliche Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Borken verständigt.

Die aktuelle Weiterentwicklung der Richtlinien erfolgte wieder in gemeinsamer Abstimmung mit allen Jugendämtern im Kreis Borken. So wird ermöglicht, dass auch künftig weitgehend gleiche Förderbedingungen im Kreisgebiet Borken bestehen.

II. Weiterentwicklung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Die als Anlage 01 beigefügten überarbeiteten Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist das Ergebnis dieser Beratungen. Die wesentlichen Änderungen sind gelb unterlegt. Im Weiteren wurden die Förderrichtlinien neu strukturiert und sprachlich überarbeitet. Die bisherige Fassung der Richtlinien ist auf der Homepage der Stadt Ahaus über den folgenden Link abrufbar: <https://www.stadt-ahaus.de/de/leben-in-ahaus/bildung-und-gesellschaft/kinderbetreuung/kindertagespflege.php>.

Im Folgenden werden die Eckpunkte der Änderungen mit ihren finanziellen Auswirkungen für die Stadt Ahaus beschrieben.

1. Kindertagespflege in anderen Räumlichkeiten (Ziffer 7.2)

Kindertagespflege kann nach § 22 Abs. 1 SGB VIII und § 22 Abs. 5 KiBiz auch in anderen geeigneten Räumen ausgeübt werden. Diese Kindertagespflegeform soll gefördert werden, um den Kindertagespflegepersonen ein Arbeitsfeld auch außerhalb der privaten Räumlichkeiten zu eröffnen und so die Attraktivität für Interessierte zu erhöhen. Dieses Fördermodell findet zunehmend Verbreitung. So fördert z.B. der Kreis Steinfurt in Anlehnung an die dortige Mietkostenförderung für Großtagespflegestellen die Kindertagespflege in anderen Räumen mit 325 EUR pro Monat.

Die Jugendämter im Kreisgebiet haben sich auf die Übernahme des Fördermodells der Stadt Bocholt verständigt. Dabei wird eine monatliche Förderung der Miete bzw. Raumkosten pro Kind mit 75 EUR, maximal für 5 Kinder (375 EUR) festgelegt. Die Förderung wird nur für Kinder aus dem Zuständigkeitsbezirk der Stadt Ahaus gewährt bzw. im Rahmen der Kostenerstattung auch bei anderen Jugendämtern geltend gemacht. Das Modell unterstützt ein einfaches Verwaltungsverfahren. Voraussetzung ist die baurechtliche Nutzungsänderung der Räumlichkeiten und die Abstimmung mit der Betreuungsbedarfsplanung.

Voraussichtlicher Aufwand: 4.500 EUR/Jahr

2. Weiterentwicklung des Vertretungsstützpunktmodells (Ziffer 8.2)

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 (Vorlage V/2022/0565) das Fördermodell für einen Vertretungsstützpunkt für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 gebilligt. Die Verwaltung hat mit der Vertretungskraft eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Das Stützmodell hat sich in der Stadt Ahaus in dem zweijährigen Erprobungszeitraum sehr bewährt und soll fortgesetzt und bei Bedarf weiter ausgebaut werden. Die getroffenen Regelungen zu diesem Modell wurden in die Richtlinien aufgenommen.

Voraussichtlicher Aufwand: 32.000 EUR/Jahr

3. Weiterentwicklung der Geldleistungen für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung (Ziffer 10.5.)

Die Richtlinien sehen bislang eine Förderung mit dem 3,5-fachen Stundensatz zu dem gebuchten Stundenkontingent vor, wenn der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) das Tageskind als Kind mit (drohender) Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX anerkennt und ein entsprechender Förderbedarf in der Kindertagespflege bewilligt worden ist.

Für Tageskinder, die anderweitig als Kind mit (drohender) Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX anerkannt worden sind (z.B. Frühförderung), wird bislang die regelmäßige Geldleistung gewährt. Für diese Tageskinder bewilligt der LWL nun – entsprechend der Anwendung im Bereich der Kindertageseinrichtungen – die erhöhte Landespauschale für Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege nach § 24 KiBiz. Voraussetzung dafür ist, dass die Kindertagespflegeperson eine Zusatzqualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen erworben hat oder über eine heilpädagogische Ausbildung verfügt. Liegen diese Voraussetzungen vor, soll die Kindertagespflegeperson nach Abstimmung der Jugendämter im Kreisgebiet den 1,5-fachen Stundensatz für dieses Tageskind erhalten. Mit dieser Regelung wird die Fördersystematik in Kitas vergleichbar übertragen.

Voraussichtlicher Aufwand je Kind/Jahr

1,5-fache Kindpauschale bei 30 Stunden/wöchentlich:	3.591 EUR
<u>./ Ertrag aus erhöhter Landespauschale:</u>	<u>3.200 EUR</u>
Voraussichtlicher Aufwand:	391 EUR

4. Investitionsförderung für die Ausstattung in häuslicher Kindertagespflege (Ziffer 10.11)

Die Förderung des Landes NRW für die Neueinrichtung von Ü3-Plätzen in der häuslichen Kindertagespflege ist mit Runderlass vom 26.01.2024 (MBL NRW 2024, 229 ff.) von 500 EUR pro Platz/ maximal 2.500 EUR für 5 Plätze auf 575 EUR pro Platz/ maximal 2.875 EUR erstmals zum 01.03.2024 erhöht worden. Eine Erhaltungspauschale zur Erneuerung der Ausstattung fördert das Land im Bereich der Kindertagespflege weiterhin nicht. Ebenso fehlt die Förderung der Ausstattung von Plätzen für Tagespflegekinder ab 3 bis 13 Jahren. Demgegenüber wird die Ausstattung für Ü3-Plätze in Kitas mit einer ebenfalls angehobenen Pauschale gefördert.

Es wird daher in Abstimmung der Jugendämter im Kreisgebiet vorgeschlagen, die Ausstattungsförderung für Ü3-Plätze und den Erhalt von Kindertagespflegeplätzen nach der bisherigen Förderrichtlinie fortzusetzen und die Pauschale ebenfalls von 500 EUR auf 575 EUR pro Platz anzuheben. Die Förderposition wird entsprechend angepasst, sobald sich das Land in diesem Bereich engagiert.

Voraussichtlicher Aufwand: 2.700 EUR Mehrkosten/Jahr

5. Weitere Anpassungspunkte

Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens (Ziffer 4 Abs. 4 und 5)

Die Förderung in Kindertagespflege wurde bislang für maximal 12 Monate bewilligt und ggf. auf einen Folgeantrag verlängert. Der Bewilligungszeitraum soll nun flexibler – an Kindergartenjahre orientiert – bis maximal 24 Monate bewilligt werden können. Für fortbestehende Bedarfe können Folgeanträge gestellt werden. Änderungen des Betreuungsumfanges erfolgen jeweils zum 01. des Monats.

Betreuungsfreie Zeiten (Ziffer 10.11.3)

Kindertagespflegepersonen und Eltern regeln die betreuungsfreien Zeiten eigenständig. In den bisherigen Richtlinien gibt es keine Maximalzahl von betreuungsfreien Zeiten (außerhalb von Krankheitstagen), für die die Geldleistung fortgezahlt wird. In wenigen Einzelfällen hat sich hierzu ein Klärungsbedarf gezeigt. Die Fortzahlung der Geldleistung soll deshalb auf eine betreuungsfreie Zeit von regelmäßig 30 Tagen bei einer 5-tägigen Betreuungswoche begrenzt werden.

Im Krankheitsfall wird wie bisher die Geldleistung bis zum 42. Tag fortgezahlt, da im Anschluss ggf. die gesondert förderfähige, private Krankentagegeldversicherung greift.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	06.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
Maßnahme:	Transferaufwendungen

Die Mittel sind im Haushalt 2025 eingeplant.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:

☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☒	<p>werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:</p> <p>Die Förderrichtlinien für die Kindertagespflege können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zum Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung, zum Förderanspruch der Kindertagespflegepersonen und zu den Förderbedingungen für die Landesförderung zur Kindertagespflege nach den Beratungen im JHA festgelegt werden.</p> <p>Die grundsätzliche Weiterentwicklung ist zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Kindertagespflegeplätzen und damit zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung erforderlich.</p>

Anlagen

Anlage 01 – Entwurf der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege